

Satzung der Ev. Kirchengemeinde Derne

Vom 13. November 2000

(KABl. 2001 S. 14)

Inhaltsübersicht¹

Gemeindesatzung

- § 1 Struktur der Gemeinde
- § 2 Leitung der Gemeinde
- § 3 Gemeindeversammlung
- § 4 Ausschüsse
- § 5 Bezirksausschüsse
- § 6 Fachausschüsse
- § 7 Ausschuss für Finanzen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- § 8 Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten
- § 9 Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit
- § 10 Ausschuss für Kirchenmusik
- § 11 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- § 12 Schlussbestimmung

Die Evangelische Kirchengemeinde Derne gibt sich gemäß Art. 77 Kirchenordnung² folgende

Gemeindesatzung

§ 1

Struktur der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist in zwei Pfarrbezirke aufgeteilt.
- (2) Die Pfarrbezirke sind Wahlbezirke im Sinne des § 8 des Presbyterwahlgesetzes³.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1

³ Nr. 50

§ 2

Leitung der Gemeinde

- (1) Nach der Kirchenordnung liegt die Leitung der Gemeinde bei dem Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium vertritt die Gemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.
- (3) Entsprechend den in der Kirchenordnung (Art. 56 und 57¹) genannten Aufgaben übernimmt das Presbyterium die Planung der Arbeit in der gesamten Gemeinde und die Verantwortung für die Einrichtung der gesamten Gemeinde.

§ 3

Gemeindeversammlung

Einmal im Jahr findet eine Gemeindeversammlung statt, die in der Regel nach Pfarrbezirken getrennt tagt.

§ 4

Ausschüsse

Zur überschaubaren Gliederung und Durchführung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse und Fachausschüsse.

§ 5

Bezirksausschüsse

- (1) Die Bezirksausschüsse werden für jeden Pfarrbezirk aus den Pfarrerrinnen und Pfarrern und den Presbyterinnen und Presbytern des Pfarrbezirks gebildet.
- (2) Jeder Bezirksausschuss wählt aus seinen Mitgliedern die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (3) Zu den Zusammenkünften der Bezirksausschüsse sollen bei Bedarf fachkundige Gemeindeglieder zur Beratung hinzugezogen werden.
- (4) Den Bezirksausschüssen obliegt die Durchführung aller Arbeiten innerhalb der einzelnen Pfarrbezirke im Rahmen der Kirchenordnung sowie der vom Presbyterium getroffenen Entscheidungen.
- (5) In jedem Bezirk findet mindestens 1 mal jährlich ein gemeinsames Treffen von Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Bezirksausschuss statt.
- (6) Über die Arbeit in den Pfarrbezirken wird dem Presbyterium auf seinen Sitzungen berichtet.

¹ Nr. 1

§ 6**Fachausschüsse**

(1) ¹Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

- Ausschuss für Finanzen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten,
- Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten,
- Ausschuss für Jugendarbeit,
- Ausschuss für Kirchenmusik,
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

²Außerdem gibt es den Kindergartenrat, der nach den Bestimmungen des Gesetzes für Tageseinrichtungen für Kinder zusammengesetzt ist und arbeitet. ³Die Trägervertreterinnen und –vertreter dafür werden vom Presbyterium jeweils nach den Presbyterwahlen benannt. ⁴Ihre Amtszeit beginnt mit dem Beginn des auf die Presbyterwahlen folgenden Kindergartenjahres.

⁵In den Fachausschüssen müssen beide Pfarrbezirke vertreten sein.

⁶Für besondere Vorhaben kann das Presbyterium beratende Ausschüsse gemäß Art. 73 der Kirchenordnung¹ bilden.

(2) Die Fachausschüsse haben, sofern nichts anderes bestimmt ist, folgende Aufgaben:

- a) das Presbyterium bei allen Entscheidungen, die den entsprechenden Arbeitsbereich betreffen, zu beraten;
- b) die Gemeindearbeit in ihren Fachbereichen zu fördern und zu koordinieren. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen;
- c) bei der Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihren Fachbereich das Presbyterium zu beraten.

(3) ¹Wenn durch die Kirchenordnung, Kirchengesetze oder diese Gemein德斯atzung nichts anderes bestimmt wird, wählen die Mitglieder eines Ausschusses die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. ²Das Presbyterium ist über die Ausschussarbeit durch Protokolle zu unterrichten, die spätestens drei Wochen nach einer Ausschusssitzung vorliegen müssen. ³Die Fachausschüsse können zur Beratung bestimmter Fragen weitere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, als Gäste einladen. ⁴Deren Zahl darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen.

¹ Nr. 1

§ 7

Ausschuss für Finanzen, Bau- und Grundstücksangelegenheiten

(1) ¹Dem Ausschuss gehören an:

- a) die Pfarrerinnen und Pfarrer,
- b) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister,
- c) eine Presbyterin oder ein Presbyter je Pfarrbezirk.

²Der Finanzausschuss schlägt dem Presbyterium den Haushaltsplan vor und überwacht die Einhaltung der einzelnen Ansätze.

³Er kann Ausgaben bis zu DM 2.500,-- beschließen (bis zur Höhe von DM 200,-- können die Pfarrerinnen oder Pfarrer die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplanes entscheiden).

(2) ¹Der Ausschuss ist auch für die Beratung und Vorbereitung der Entscheidungen des Presbyteriums in Bau- und Grundstücksangelegenheiten zuständig. ²Bei Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Kosten 50.000,--DM nicht überschreiten, entscheidet der Ausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 8

Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten

¹Dem Ausschuss gehören an:

- a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) zwei Presbyterinnen oder Presbyter,
- c) die Sachbearbeiterin oder der Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung,
- d) die Friedhofsgärtnerin oder der Friedhofsgärtner,
- e) zwei nicht dem Presbyterium angehörende Personen.

²Durch jährliche Begehung informiert sich der Ausschuss über den Zustand des Friedhofs.

³Er informiert regelmäßig das Presbyterium über die Friedhofsangelegenheiten. ⁴Er schlägt dem Presbyterium die Friedhofsordnung, die Gebührenordnung und den Haushaltsplan für den Friedhof vor. ⁵Im Rahmen der Einzelansätze des Haushaltsplans kann der Ausschuss Ausgaben bis zu 2.500,- DM beschließen.

§ 9

Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit

¹Dem Ausschuss gehören an:

- a) zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer,
- b) zwei Jugendpresbyterinnen oder –presbyter,

- c) ein weiteres Mitglied des Presbyteriums,
- d) die hauptamtliche Jugendmitarbeiterin oder der hauptamtliche Jugendmitarbeiter,
- e) bis zu drei ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

²Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Kinder- und Jugendarbeit zu fördern und zu koordinieren. ³Er unterstützt die hauptamtliche Mitarbeiterin oder den hauptamtlichen Mitarbeiter bei der Suche nach ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. ⁴Der Ausschuss beschließt über die Verteilung der dem Arbeitsbereich zur Verfügung stehenden Mittel für Sachkosten.

§ 10

Ausschuss für Kirchenmusik

¹Dem Ausschuss gehören an:

- a) die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- b) die Leiterinnen und Leiter der Musikgruppen,
- c) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- d) eine Presbyterin oder ein Presbyter - dies gilt nur, wenn das Presbyterium nicht durch ein Mitglied aus a) oder b) vertreten ist.

²Der Ausschuss hat die Aufgabe, die kirchenmusikalischen Aktivitäten zu fördern und zu koordinieren. ³Er trifft Absprachen über gegenseitige Vertretungen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und koordiniert den Einsatz von Musikgruppen in der Gemeinde.

§ 11

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

¹Dem Ausschuss gehören an:

- a) eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) drei Presbyterinnen oder Presbyter,
- c) bis zu drei nicht dem Presbyterium angehörende Personen.

²Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Gemeindebrief herauszugeben und Werbung für Gemeindeveranstaltungen in die Wege zu leiten. ³Er soll außerdem Kontakt zu den örtlichen Presseorganen halten.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft!

1 Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABl. erfolgte am 31. Januar 2001.